

Elternverein Gymnasium Freudenberg

www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein

E-Mail: elternverein@kfr.ch

Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Elternverein Gymnasium Freudenberg" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Elternverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Elternverein vertritt aktiv die Interessen der Eltern¹ der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Freudenberg. Zusammen mit der Schulleitung, der Schülerorganisation und der Verwaltung trägt der Elternverein bei zu einer kreativen und flexiblen staatlichen Schule. Diese soll:

- eine breit gefächerte, vielseitige Bildung ermöglichen und fördern
- wirksame Lehr- und Lernformen fördern und pflegen
- zu motivierenden Schulerlebnissen beitragen
- die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern.

Die konkreten Ziele und Arbeiten sind im Leitbild beschrieben.

Art. 3

Mitgliedschaft

Eltern von heutigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Freudenberg können dem Verein als Mitglieder beitreten.

Stimmrecht und Wählbarkeit sind Eltern von gegenwärtigen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Freudenberg vorbehalten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages *und gilt für das gesamte Schuljahr*. Sie endet entweder ausdrücklich durch Kündigung auf Ende des *Schuljahres* oder stillschweigend bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsrevisor / *die Rechnungsrevisorin*

Art. 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Elternvereins. Sie findet im ersten Semester *des Schuljahres* statt.

Jedes Mitglied verfügt in der Versammlung über eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 17 und 18.

Die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

¹ Mit "Eltern" sind Eltern, Elternteile und andere Erziehungsberechtigte gemeint.

Elternverein Gymnasium Freudenberg

www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein

E-Mail: elternverein@kfr.ch

Art. 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin oder des Co-Präsidentiums
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Wahl des Rechnungsrevisors / der Rechnungsrevisorin
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Revision der Statuten
7. Auflösung des Vereins

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Die Mitgliederversammlung bestimmt die Präsidentin, den Präsidenten oder die zwei Mitglieder des Co-Präsidentiums. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, solange das Wählbarkeitskriterium erfüllt ist.

Art. 8

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen namentlich:

1. Leitung der Geschäfte des Vereins
2. Vertretung des Vereins gegen aussen
3. Durchführung von Veranstaltungen
4. Einsetzung und Wahl von Kommissionen zur Bearbeitung von besonderen Problemen
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Alle weiteren Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Art. 9

Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen sind interne Organe und werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt. Sie bestehen aus Mitgliedern; *falls nötig können externe Personen beigezogen werden.*

Art 10

Aufgaben von Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen bearbeiten einzelne spezifische Themen.

Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand regelmässig. Sie haben ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

Art. 11

Rechnungsrevisor/in

Die Mitgliederversammlung wählt für eine einjährige Amtsdauer einen Rechnungsrevisor oder eine *Rechnungsrevisorin*. Der Revisor oder die Revisorin darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12

Aufgabe des Rechnungsrevisors/in

Der Revisor oder die Revisorin prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und *stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.*

Art. 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr (1.9. - 31.8.).

Elternverein Gymnasium Freudenberg

www.kfr.ch/gymnasium/kontakte/elternverein

E-Mail: elternverein@kfr.ch

Art. 14

Finanzen

Die Ausgaben des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter sowie einem allfälligen Vermögensertrag bestritten.

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Unterschrift

Für den Verein zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweien der Präsident/ die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle eines Co-Präsidiums zeichnet eine/r der Co-Präsidenten/-innen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 17

Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen einer Institution zuzuwenden, die sich für ähnliche Zwecke einsetzt.

An der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2004 in Zürich beschlossen.

Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2007 beschlossen.

Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 21. September 2011 und 26. September 2012 beschlossen.

(Namens)änderung an der Mitgliederversammlung vom 25. September 2013 beschlossen.

Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 27. September 2018 beschlossen.

Die Präsidentin

Die Aktuarin